

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1883

107 (8.5.1883)

Beilage zu Nr. 107 der Karlsruher Zeitung.

Dienstag, 8. Mai 1883.

9) Jahresbericht des Groß. Bad. Ministeriums des Innern über seinen Geschäftskreis für die Jahre 1880 und 1881.

3) Polizeiverwaltung.

Bezüglich der Polizeigesetze, Verordnungen, bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften trat während bis vor zwanzig Jahren die Behörden der Polizeiverwaltung ein sehr weitgehendes Recht hatten, nach freiem Ermessen auf polizeilichem Gebiete Verordnungen und Verfügungen zu erlassen und auch die Androhung und der Vollzug von Polizeistrafen als eine in der Amtsgewalt der Polizeibehörde liegende, nicht vom Bestehen einer besondern Strafandrohung abhängige Befugnis betrachtet wurde — mit Erlassung des Polizei-Strafgesetzbuches vom 31. Oktober 1863 eine tiefgreifende Aenderung ein. Durch das Polizei-Strafgesetzbuch von 1863 und das Gesetz vom 23. Dezember 1871, den Vollzug der Einführung des deutschen Reichs-Strafgesetzbuches im Großherzogthum Baden betreffend, ist bestimmt, von welchen Behörden und in welcher Weise die im Gesetz vorbehaltenen, zur Ergänzung desselben nöthigen Anordnungen zu erlassen sind; diese Anordnungen können den Gegenstand einer Orts- oder bezirkspolizeilichen Vorschrift oder einer Verordnung bilden und es werden erlassen:

- die ortspolizeilichen Vorschriften vom Bürgermeister bezw. in den Gemeinden, in welchen die Ortspolizei durch das Bezirksamt verwaltet wird, von diesem für den Gemeindebezirk;
- die bezirkspolizeilichen Vorschriften von den Bezirksämtern für ihren Verwaltungsbezirk oder für eine Mehrzahl von Gemeinden desselben; die Vorschriften unter a. und b. bedürfen der Zustimmung des Gemeinderaths, bezw. Bezirksraths, und können erst in Wirksamkeit treten, nachdem sie vom Landeskommissär für vollziehbar erklärt oder 30 Tage nach Vorlage an denselben ohne Entschlüsselung abgelaufen sind;
- die Verordnungen entweder als landesherrliche oder von den betreffenden Ministerien für den Umfang des Staatsgebietes oder Theile desselben.

Von der Befugnis zur Erlassung Orts- und bezirkspolizeilicher Vorschriften wurde ein umfassender Gebrauch gemacht. Insbesondere wurden nach den Berichten der Landeskommissäre in zahlreichen Amtsbezirken die bestehenden Feldpolizei-Ordnungen einer Revision unterzogen und in neuer Fassung als bezirkspolizeiliche Vorschriften verkündigt; die bis dahin in Geltung gewesenen Vorschriften waren unter der Herrschaft des Gesetzes vom 28. Mai 1864 erlassen worden und enthielten regelmäßig auch Bestimmungen über Zuständigkeit und Verfahren; diese Vorschriften wurden durch die neueren Justizgesetze wesentlich beeinflusst und es erschien deshalb eine Durchsicht derselben nothwendig. Von dem Groß. Landeskommissär in Konstanz wurde als Grundlage für die Revision der bezirkspolizeilichen Feldpolizei-Ordnungen, welche schon früher unter Zugrundelegung einer Normalvorschrift im Wesentlichen übereinstimmend erlassen worden waren, ein neuer Normalentwurf ausgearbeitet, welcher dann bei der von den Bezirksämtern veranlaßten Durchsicht der einzelnen Feldpolizei-Ordnungen zur Richtschnur genommen worden ist. Ähnlich wurde auch in den Dienstbezirken der übrigen Landeskommissäre verfahren.

Außerdem wurden auf dem Gebiete der Feldpolizei für eine Reihe von Amtsbezirken (Konstanz, Breisach, Freiburg, Staufen, Bruchsal, Müllheim, Emmendingen, Fahr, Forstheim) spezielle bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen, welche das Verbot schädlicher Thiere, das Reinigen der Feldgräben, sowie sonstige Vorkehrungen zum Schutze des Eigenthums und der Ordnung in der Feldgemarkung zum Gegenstande haben.

Im Weiteren wurden bezirkspolizeiliche Vorschriften erlassen: im Gebiete der Straßenpolizei zum Schutze der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze, sowie zur Erhaltung der Sicherheit und Reinlichkeit auf denselben (Bezirk Pfullendorf, Waldkirch, Durlach, Adelsheim, Buchen);

II Kunstverein.

(Schluß.)

„Hoch oben“ stehen wir mit ihm, wünschen den Genssen, die auf einem steinigem, mit büßlichem Gras und wenigen Tannen bewachsenen Hang abnunglos weiden, Entzinnen vor dem auf der Lauer liegenden Jäger, schauen auf die dunkeln unmittelbar vor uns aufragenden Felspyramiden, in die mattblauen Schneeritzen, in die wallenden, bald alles verhüllenden düsteren Nebel und Wolken zur linken Hand. Wir fühlen unwillkürlich an den grauen, kalten, eisigen Luftströmen die düstere schredende Wirkung des Blickes auf das nahe Hochgebirg und bangen für den einsamen jagenden Mann. Dort drüben aber zur rechten Hand, da schauen wir in die Tiefe, woher er gekommen, und drüber hinweg auf kühngestaltete ferne Höhenzüge und blinkende Firnen. Dort zieht kein Nebel, dort leuchtet tröstend und erhebend in Aug und Herz hinein die Poesie, die Herrlichkeit, die Gottesnähe des Hochgebirgs. Wer die bayerischen Alpen kennt und liebt, der muß dem Maler gut sein, daß er immer wieder so wahr, so innig und auch so schön dieses prächtigste Stück unseres Vaterlandes mit gleicher Neigung und dem größten Verständnis schildert und so die Liebe zu ihm lehrte besser als Hunderte und Tausende von geschriebenen und gesprochenen Worten, wer aber von den bayerischen Bergen noch zum ersten Mal herabschauen darf, der freunt sich zum Voraus vor einem solchen Bilde und wird durch Meister Knorr bald dorthin geführt werden. Ueber die künstlerische Arbeit an sich auch nur ein Wort zu verlieren wäre unnöthig. In diesem Genie ist des Künstlers Können bekannt und unbestritten anerkannt, und hier auch die realistische Richtung in ihrem Recht, wo ja die gewöhnlichste Wirklichkeit noch immer groß und wahr ist.

Einen eigenartigen Eindruck brachte ein Gemälde hervor, das

über den Betrieb öffentlicher Fahren (Bezirk Konstanz); im Gebiete der Feuerpolizei: Einführung, bezw. Aenderung von Feuer-Vorschriften (Bezirk Säckingen, Oberkirch, Schopfheim, Durlach) und spezielle feuerpolizeiliche Anordnungen (Bezirk Boandorf); Reinigung der sogen. Künsten, Bezirke Freiburg, Schopfheim), Gebührenordnungen für Raminseger (Bezirk Baden, Raßatt, Wiesloch, Buchen);

über die Einrichtung der Nachtwachen (Bezirk Säckingen); zur Verhütung von Unfällen (Bezirk Bruchsal, Wolfach, Durlach, Buchen);

zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit (Buchen);

über das Baden an öffentlichen Orten (Bruchsal); im Gebiete des Wasserrechts über Benützung und Instandhaltung öffentlicher Wasserläufe (Bezirk Konstanz, Stockach, Säckingen, Staufen, Waldkirch, Oberkirch, Wolfach, Adern, Bühl, Baden, Raßatt, Heidelberg, Säckingen, Eppingen, Mosbach), sowie von Be- und Entwässerungsanlagen (Bezirk Konstanz, Waldshut, Weinheim), über Bauten an fließenden Gewässern (Bezirk Staufen, Müllheim, Waldkirch), über Organisation von Wasserwehren (Bezirk Weinheim);

zum Schutze der Fischerei: Ausdehnung der Schonzeit bezüglich der Bachforellen (Bezirk Donaueschingen), wegen Beschädigung des Fischbestandes durch das aus den Hanfröhren ablaufende Wasser (Bühl);

zur Verbesserung der Schweinezucht: Schweinsfasel-Ordnung (Bezirk Durlach).

Aus der großen Zahl der erlassenen und für vollziehbar erklärten ortspolizeilichen Vorschriften sind namentlich hervorzuheben: örtliche Bauordnungen, feld-, straßen- und feuerpolizeiliche Anordnungen, Brückenordnungen, Pfastergeld- und Verbrauchssteuer-Ordnungen, Meß- und Marktordnungen, Fahr- und Fahrtafeln-Ordnungen, Dienstmanns-Ordnungen, Trambahn-Ordnung, Fährordnungen, Schlachthaus-Ordnungen (Fleischbeschau), Leichen-, Begräbnis- und Friedhof-Ordnungen, Wässerungsordnungen.

Weitere ortspolizeiliche Vorschriften von besonderer Erheblichkeit betreffen: die Ueberwachung der Pflegekinder, das Verdingen und Beherbergen von Diensthöfen, das Baden in öffentlichen Gewässern, das Austreiben von Viehherden an Sonntagen und Feiertagen, die Einrichtung und Reinhaltung der Viehpensionen, den Handel mit Brod- und Backwaaren, den Verkauf entrahmter Milch, die Entleerung der Abtrittsgruben und Düngerstätten, das Pflügen der Pflaster, die Haltung der Nachtwachen, die Herstellung der Gehwege.

Deutschland.

N. Mühlhausen, 4. Mai. Nächsten Donnerstag, den 10. d. M., wird hier die Ausstellung eröffnet. Die Arbeiten sind schon so weit vorgebracht, daß man an dem zur Eröffnung bestimmten Tage auch wirklich mit allen Vorbereitungen fertig sein wird, ein Vorzug, dessen sich bekanntlich nicht alle Ausstellungen rühmen dürfen. Die Theilnahme des Publikums für diese Ausstellung ist eine sehr rege gewesen und es ist eine bei weitem größere Anzahl von Gegenständen eingeleistet worden, als man erwartet hatte, sogar an einer kostbaren Waffensammlung wird es nicht fehlen. Das Museum Schöngauer aus Kolmar hat das Bild des H. Georg geschickt, sowie die Waffensammlung der Grafen von Rappoltsstein und die Schwerter der Scharfrichter von Kolmar. Auch die Sammlung der Gegenstände, welche die Kunst in ihrer fortschreitenden Entwicklung in Bezug auf die Industrie zeigen, ist eine sehr reichhaltige geworden, es fehlt nicht an kunstvollen alten Weibern, alten Gemälden, Porzellan- und Fayencegeschirren und tausenderlei alterthümlichen und merkwürdigen Dingen. In den durch Oberlicht erleuchteten Sälen des Museums findet die Ausstellung der schönen Künste statt. Außer den im Besitze des Museums sich befindenden Gemälden werden eine große Anzahl Gemälde hervorragender Meister der Jetztzeit ausgestellt. Die Anzahl der Künstler, welche Gemälde eingeschickt haben, ist eine sehr große, doch gehören dieselben vorwiegend der französi-

den Gedanken des Beschauers über das Gebirge weg in italienisches Land führt, und zwar gleichan einen Fleck, der in der Werthschätzung südlicher Naturschönheiten einen hohen Grad in Anspruch nimmt, nach Tivoli, der uralten Stadt auf dem Berge, mit den vielen Delwäldern und den mächtigen Teberonefällen, der romantischen Villa d'Este und dem klassischen Sibyllentempel, Reminiszenzen an die Antike und einem Blicke auf die schicksalshungrigen und ruinengefüllte Ebene Roms, der an Großartigkeit der Aussicht von den Albaner- und Volturnbergen nichts nachgibt. Nur übertreibt zwar in herkömmlicher Weise vielfach der Reisende die Farbenpracht südlichen Himmels und südlicher Vegetation, allein — in dem Bieder'schen Bilde ist in umgekehrtem Sinne gefehlt. Die Idee ist an sich ganz prächtig und sehr dankbar, der Standpunkt gut gewählt, die Zeichnung richtig — aber welches Colorit! Im Vordergrund und Mittelgrund alles grau- und blaugrüne Olivenfarbe, unklar und schwammig, im weiten Hintergrund trübes Gelbweiß. Keine Wärme, sondern italienische Glühhitze über dem ganzen Bilde ausgebreitet, volle Mittagssonne, alle Farben davon eingesaugt und alle Bestimmtheit der Einzelheit dadurch aufgehoben, grelle Schlagschatten in der Nähe, in der Ferne Alles im Dunke verschwommen; kein Meer, keine Ruine, nichts von dem, was Tivoli lieb macht, kaum das entlegene Gebirg am Horizont erkennbar, der Vordergrund gar zu leer. Keine Anbeutung der geschichtlichen Ehrwürdigkeit und Höhe des Bodens, auf den man von dort hinunterseht. Das ist nicht unser Tivoli, das ist gelbe und graue italienische Erde, Boden des Apennin, das ist die verfluchte italienische Mittagshitze und der italienische Mittagsschnee. Das ist ein der schmutzigen, elenden, gewöhnlichen Felsenkessel, wie sie im südlichen Gebirg zu Hunderten und Tausenden Raubhöhlen gleich von den Höhen broden und alles sehr wahr, sehr richtig gemalt. So mag man Tivoli nicht dargestellt sehen. Wohl fühlt man auch

aus diesem Bilde die großartige Naturanschauung des Münchener Künstlers und sein bedeutendes technisches Können heraus, aber so sehr man sich bemüht, der Malerei gerecht zu werden, sagen muß man, diese Auffassung ist nicht die für Tivoli charakteristische und darum spricht sie das Publikum nicht an, das eben sei in Tivoli sehen und kaufen möchte.

Badische Chronik.

Wom Bodensee, 4. Mai. Die Groß. Wasser- und Straßenbau-Inspektion Ueberlingen hat nunmehr die für den Straßenbau von Unteruhldingen nach Meersburg erforderlichen Arbeiten zur Submission ausgeschrieben. — Hr. Prof. Koenig in Freiburg, der bekannte Eregetiker, hat an die kath. Geistlichkeit Badens und Hohenzollerns das Ersuchen gerichtet, ihm inhaltlich der Pfarrbücher und Pfarrafakten die Personalien der seit Errichtung der Erzdiözese (1827) verstorbenen Mitglieder des Diözesanklerus mittheilen zu wollen. Diese Notizen sollen die Grundlage eines „Necrologium Friburgense“ bilden, welches für die Verstorbenen ein kleines Ehrendenkmahl, von Seiten der Lebenden ein Werk der Pietät sein soll und in den nächstfolgenden Bänden des Diözesanarchivs erscheinen wird. Einen wesentlichen Theil seines Inhalts bildet die Angabe der von den vereinigten Geistlichen etwa gemachten frommen und milden Stiftungen, ebenso der von denselben etwa durch den Druck publizirten schriftstellerischen Leistungen, und zwar für den Zeitraum vom Jahre 1827 bis auf die Gegenwart.

Vermischte Nachrichten.

± (Eisfäßisches Salz.) Aus Lothringen, 3. Mai. Die Salzgewinnung hat in unserem Bezirke einen erheblichen Umfang angenommen; dieselbe beträgt nämlich im Durchschnitt 10 Prozent des im Deutschen Reiche erzeugten Kochsalzes. Letzteres kommt im Durchschnitt bei Saaralben und im bunten Keuper des obern Saalthales vor. In Betrieb stehen sieben Salinen, zu Salzbrunn, Saaralben, Le Haras, Ley, Dieuze, Moevavic und Chambrey. Im Jahre 1881 wurden von denselben 47,044 Tonnen Kochsalz dargestellt. Im abgelaufenen Jahre wurden dagegen bloß 44,107 Tonnen erzeugt, also 2937 Tonnen oder 6,2 Prozent weniger als im Vorjahre. Dieser Rückgang rührt hauptsächlich von der starken Konkurrenz der westfranzösischen Meersalinen her, welche in dem außerordentlich trockenen Sommer 1881 außerordentlich große Mengen Seesalz erzeugten. Diese großen Borräthe wurden 1882 namentlich in Paris auf den Markt gebracht und bewirkten ein nicht unerhebliches Sinken der Preise. Im laufenden Betriebsjahre sind die Ausichten wieder günstiger. Die Hauptabgabengebiete für das lothringische Salz erstrecken sich neben Elsaß-Lothringen besonders auf die Pfalz, Rheinpreußen, Rheinpreußen und Westphalen. Nach Frankreich wird nur sehr wenig ausgeführt, da der dortige Bedarf durch die See, sowie durch die Meersalinen gedeckt wird.

Vom Bächtelische.

Georg Friedrich Händel. Ein Künstlerleben von Armin Stein (H. Kieselmann). Zweiter Theil. Mit einer Abbildung von Händel's Denkmal auf dem Marktplatz zu Halle a. S. Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses, Halle a. S. Nr. 345. Der vorliegende zweite und letzte Band von Händel's Leben führt uns vom Jahre 1720 bis zum 14. April 1759, dem Tage, an welchem der hochbetagte erblindete Händel sein an Ruhm und Ehren reiches Leben beschloß. Wir sehen Händel an der Spitze der Opernacademie, angefeindet von Manchem, vergöttert von Andern; wie der Komponist Donoucini gegen ihn in's Feld geführt wird, um ihn aus seiner Stellung zu verdrängen, wie er seine liebe Noth mit den italienischen Sängern hat, mit Faustina Bordoni, mit der Cuzzoni, die er, wie bekannt, als sie einmal nicht singen wollte, mit den Armen ergriß, an's Fenster trug und ausrief, er werde sie hinabstürzen, wenn sie nicht zu singen verspreche, was die Cuzzoni denn auch that. — Sein Ende war gottergeben, harmonisch, wie sein Leben.

Sausprüche und Inschriften im Elsaß, gesammelt von Kurt Mühl. Straßburg, C. F. Schmidt's Universitätsbuchhandlung (Friedr. Bull). 80 Bf. Als Muntzschli vor etlichen zwanzig Jahren in Heidelberg sich ein Haus erbaut hatte, ließ er nach schweizerisch-alemannischer Weise eine Anzahl Sprüche in einem Friesel der Fassade anbringen — auf pfälzisch-fränkischem Boden eine ungewohnte Sache. Und doch liegt in den Sausprüchen eine Beseeligung der Persönlichkeit, die für Kind und Kindeskind, von Geschlecht zu Geschlecht, erinnernd und erhebend wirken mag. Die vorliegende Sammlung enthält: Sausprüche aus Ober- und Unterelsaß, Sprüche in Wirtshäusern, Inschriften auf Gerüst, auf Denkmälern, Grabinschriften, Gedenk-inschriften; sie sind alle in alphabetischer Ordnung nach den Fundorten aufgeführt.

aus diesem Bilde die großartige Naturanschauung des Münchener Künstlers und sein bedeutendes technisches Können heraus, aber so sehr man sich bemüht, der Malerei gerecht zu werden, sagen muß man, diese Auffassung ist nicht die für Tivoli charakteristische und darum spricht sie das Publikum nicht an, das eben sei in Tivoli sehen und kaufen möchte.

Rehren wir lieber unsere Augen zum Vaterlande zurück und werfen einen Blick noch auf die kleinen Bilderchen des Tölzer Künstlers Stell. Es sind zwei allerliebste Dinger, einfach gehalten, ruhig gestimmt in wenigen gedämpften Farbentönen, nichts Neues oder Besonderes d'ran, doch äußerst zart behandelt und auf's Feinste ausgeführt. Mächtige Wände, von denen Eis und Schnee stümmert und das Wasser fällt ringsum; Schatten auf der Fluth, an der Felsfläche linker Hand spielendes Saumlucht; im Vordergrund auf schmalen Dämm Gebüsch, durch das zitternde Lichtblicke gehen, Schafe und Hirtenmädchen — der herrliche Hintersee bei Berchtesgaden. Ein idyllisch gelegener Bauernhof zwischen blühenden Baumgruppen, mächtig aufsteigendes Gebirg im Hintergrund, allerlei Anzeichen friedlicher Beschäftigung im Vorderplan, zwischen durch ein lieblicher Blick auf stilles eingeschlossenes Gewässer — der Rochelsee. Es sind bescheidene Bildchen, aber voll inniger Naturempfindung, für die man auch in der langen Reihe dessen, was uns Lugo und Ravenstein, Kallmorgen und Schmitt, Hage und Hofmann, Orth und Förster, was Dürr und Bisher und — last not least — die Damen vom „Rillen Leben“ an Schönerm spendet haben, ein Auge hat, auf die man gerne, ehe man geht, noch einmal einen Blick wirft, die man aber, auch ohne gerade durch persönliche angenehme Erinnerungen gelockt zu sein, am liebsten mitnehmen möchte.

Schließen wir heute und kehren wir ein andermal zu den Werken unserer Künstler zurück!

Handel und Verkehr. Handelsberichte.

(Vereinsbank, Berlin.) Die am 1. Mai cr. stattgefundene Generalversammlung genehmigte die Jahresbilanz und die von der Verwaltung vorgeschlagene Dividende; dieselbe gelangt von heute ab in Berlin zur Auszahlung. Der gleichzeitig erschienene Jahresbericht wird Interessenten auf Wunsch von der Direction vom 5. Mai cr. ab überhant.

Wien, 5. Mai. Die Generalversammlung der Elisabethbahn beschloß, den Juli-Januar-Coupon der I. Emission mit 5 fl. 75 kr., der II. Emission mit 5 fl. 25 kr. und der III. Emission mit 5 fl. einzulösen und stimmt dem von der Regierung prinzipiell genehmigten Projekte der Prioritätenkonvertirung in Goldobligationen zu, welches die Gesellschaft ermächtigt, behufs Konvertirung der Anlehen von 1860/62, worauf 27,208,500 fl. noch zurückzahlen sind, ein Anlehen von 54,417,000 fl. und behufs Konvertirung der übrigen Anlehen ein solches von 108,291,600 fl. zu kontrahiren. Ersteres wird bis 1911, letzteres in 78 Jahren zurückbezahlt und beide Anlehen mit 4 Prozent in Gold verzinst. Die auszugebenden Goldprioritäten werden den Besitzern von Silberprioritäten zum Bezug angeboten. Nach Ablauf der diesfalls bestimmten Frist werden sammtliche Spross-Silberprioritäten verlost und zurückgezahlt.

D. Frankfurt, 4. Mai. (Börse vom 28. April bis 3. Mai.) Auch diese Woche ist die missthumliche Indifferenz von der Börse nicht gewichen und dem Geschäft, namentlich am eigentlichen Spekulationsmarkt, fehlte anhaltend das wünschenswerthe Animo. Die Ursache der intensiven Verfallung bei Wochenbeginn war zunächst das relativ ungünstige Resultat der Umstausoperation der Ungarrente, dann auch die schwache Haltung der Pariser Börse. Am Montag vollzog sich eine Besserung der Kurse, da die Befürchtungen, daß die Ultimoliquidation in Paris große Schwierigkeiten bringen werde, sowie durch die Unter-

stützung, welche der Haufspekulation daselbst zu Theil geworden, geschwunden waren. Hier vollzog sich die Liquidation glatt bei fortgesetztem flüssigem Geldstand. Die eingetretene günstigere Disposition brachte Kreditaktien und außerdem Disconto-Commandit wieder in den Vordergrund des Verkehrs. Doch war diese Befestigung der Tendenz nur eine Episode in der luftigen Stimmung der Spekulation, die an den folgenden Tagen sich wieder nachdrücklich geltend machte. Der Anstoß zur Ermattung ging diesmal vom Berliner Platz aus, von wo eine rückgängige Bewegung am deutschen Bahnenmarkt, wie es scheint, auf die Meldung von der Umlaufkreise des Ministers Raibach ausgegangen war, die ungünstig einwirkte. Das Kapital schien seine bessere Anschauung der Situation auch diese Woche zu bewahren, denn dasselbe trat auf den Nebengebieten lebhaft als Käufer auf. Gotthard-Aktien, einzelne österr. Prioritäten, wie Elisabeth, Prag-Duxer, Graz-Köflacher Bahnpaktien und Westfälische Aktien und Prioritäten, Rumänische und italienische Rente waren täglich der Gegenstand regen Interesses seitens des Privatpublicums. Im gestrigen Wiener Privatpublicum schwand die lustlose Haltung in Folge starker Realisationen, die jedoch von den deutschen Plätzen heute nicht raifigirt wurden, um so mehr, als auch Wien wieder eine plötzliche Schwantung nach Oben vornahm. Die Kurse der spekulativen Werthe sind daher gegen Wochenbeginn wenig verändert und die Spekulation zeigte sich schließlich wieder recht lethargisch. Eine stärkere rückgängige Bewegung wurde hauptsächlich durch das Gerücht von der bevorstehenden Finanzierung der Donau-Eisenbahnen Bahn und günstige Meldungen über die Konvertirungsangelegenheit der Elisabeth-Prioritäten verhindert.

Kreditaktien bewegten sich während der Woche zwischen 262 1/2 - 261 - 265 1/2 und 262 1/2. Staatsbahn-Aktien gingen auf 285 1/2 - 287 - 286 und um. Galizier wurden auf 262 1/2 - 264 1/2 - 264 gehandelt. Lombarden variirten auf 128 1/2 - 130 1/2 (inkl. Coupon) und 130 1/2. Österr. Bahnen sind theilweise schwächer.

Höher schlossen: Graz-Köflacher 5 1/2 fl., Abrecht 1 1/2 fl., Böhm. Nordbahn 1 1/2 fl., Dur-Bodenbacher 3 1/2 fl., Böhm. West sind 1/2 fl., Nordwest 1 fl., Elbtal 1 1/2 fl. niedriger. Für schweizerische Bahnen herrschte diese Woche eine günstigere Stimmung. Gotthard besserten sich 2 Proz., Schweizer Central 1 1/2 Proz., Berner Jura 1 1/2 Proz. Deutsche Bahnen wenig belebt und zum Theil schwächer. Rechte Oberufer verloren 2 Proz., Oberösterreichische 1 1/2 Proz., Westböhmer sind 1/2 Proz. höher. Ausländische Fonds haben durchgängig im Laufe angezogen. 4 Proz. Ungarn haben sich gut behauptet. Italienische Rente, Rumänische Rente besser und gefragt. Russen fast sämmtlich höher. Türken, anziehend, ebenso Egypter. Banken still und wenig verändert. Darumstädter gewannen 1/2 Proz., Deutsche Bank 1/2 Proz., Disconto-Commandit 2 1/2 Proz., Österr. Prioritäten fest, Amerikanische Prioritäten belebt und einzelne zu höheren Kursen gesucht. 6 Proz. Atlantic-Pacific, Denver und Georgia sind in gutem Verkehr und besser. Industrie-Papiere wurden vielfach für Anlagen aus dem Markt genommen. Die diese Woche vorgeschickten Aktien der Speierer Bierbrauerei zum Störchen waren auf 110 1/2 rege im Umlauf. Kölner Straßenbahn-Aktien erfreuten sich anhaltend guter Beachtung, desgleichen Spinnerei Müllentheim, die eine Avance erfuhr. Badische Zuckerfabrik beliebt und höher. Westeregalen Itali etwas matter, aber schließlich zu dem niedrigeren Kurse gesucht. Wechsel theurer, Privatdisconto 2 1/2 Proz.

New-York, 5. Mai. (Schlußkurse.) Petroleum in New-York 7 1/2, do. in Philadelphia 7 1/2, Mehl 4.25, Roher Winterweizen 1.24 1/2, Mais (old mixed) 64 1/2, Panama-Ruder 7 1/2, Kaffee, Rio good fair 9 1/2, Schmalz (Wilcox) 12, Ceylon 11 1/2, Getreidefracht nach Liverpool 2 1/2, Baumwolle - Zufuhr 7000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 7000 B., do. nach dem Continent 8000 B.

Verantwortlicher Redakteur: F. Kellner in Karlsruhe.

Frankfurter Kurse vom 5. Mai 1883.

Table of financial data including various bonds, stocks, and exchange rates. Columns include item names, prices, and exchange rates for different locations like London, Paris, and New York.

68. Gemeinde Marbach, Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim. Öffentliche Aufforderung zur Erneuerung der Einträge von Vorzugs- und Unterpfandrechten.

Diejenigen Personen, zu deren Gunsten Einträge von Vorzugs- oder Unterpfandrechten länger als 30 Jahre in den Grund- oder Unterpfandrechtsbüchern der Gemeinde Marbach, Amtsgerichtsbezirk Tauberbischofsheim, eingetragen sind, werden hiermit auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, die Vereinigung der Unterpfandrechtsbücher betr. (Reg.-Bl. S. 213), und des Gesetzes vom 28. Januar 1874, die Mahnungen bei diesen Vereinigungen betr. (Ges.-u. V.-Bl. S. 43), aufgefordert, die Erneuerung derselben bei dem unterfertigten Gewähr- oder Pfandgerichte unter Beobachtung der im § 20 der Vollzugsverordnung vom 31. Januar 1874 (Ges.-u. V.-Bl. S. 44) vorgeschriebenen Formen nachzuführen, falls sie noch Ansprüche auf das Fortbestehen dieser Einträge zu haben glauben, und zwar bei Vermeidung des Rechtsnachtheiles, daß die innerhalb sechs Monaten nach dieser Mahnung nicht erneuerten Einträge gestrichen werden.

Dabei wird bekannt gemacht, daß ein Verzeichniß der in den Büchern genannter Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingetragenen Einträge in dem Gemeinbuche zur Einsicht offen liegt. Marbach, den 4. Mai 1883. Das Gewähr- und Pfandgericht: Schäffner, Bürgermeister. Der Vereinigungs-Kommissar: Schäffner, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege. Öffentliche Zustellung.

B.805.2. Nr. 5369. Karlsruhe. Die Großh. Staatskasse, vertreten durch Großh. Verwaltungshof, Namens der ledigen Wilhelmine Hof, Namens der ledigen Kaufmann R. Kufel, klagt gegen den Kaufmann Ludwig Hof, zur Zeit an unbekanntem Orte abwesend, in Ausübung der Rechte ihrer genannten Schuldnerin, der zufolge Verurteilung wegen Mordunterstützung u. strafrechtlich kostentpflichtigen Wilhelmine Hof, für einen bestimmten Schuldbetrag von 2675 M. 25 Pf. nach erfolgtem Beschlusse und Pfändungsantrage beim Beklagten als Aufbewahrer der von seiner Schwester empfangenen Werthpapiere, mit dem Antrage auf Verurteilung des Beklagten zur Herausgabe der von Wilhelmine Hof in Verwahrung genommenen, aus der Erbschaft ihrer Mutter herrührenden zwei Schuldverschreibungen der Stadt Karlsruhe, Nr. 2018 und 2019 zu je 1000 M., sammt Zinscoupons oder Zahlung ihres Wertes bis zum Betrage der Klägerischen Forderung von 2675 M. 25 Pf., und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die I. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf Dienstag den 18. September 1883, Vormittags 8 1/2 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zweck der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Karlsruhe, den 28. April 1883. Gerichtsschreiberei des Großh. Landgerichts. W. Köhler. Aufgebote.

B.47.1. Nr. 4362. Rensingen. Das Großh. Amtsgericht Rensingen hat heute beschloffen: Josef Ruenger

genfalls die nicht angemeldeten Ansprüche für erloschen erklärt würden. Pforzheim, den 25. April 1883. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Sigmund.

Vermögensabsonderungen.

B.64. Nr. 2863. Freiburg. Durch Urteil der I. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg vom heutigen wurde die Ehefrau des Jakob Günzburger von Freiburg, Regine, geb. Heilbranner, für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern. Freiburg, den 17. April 1883. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts: Meyer.

B.70. Nr. 4049. Waldshut. Die Ehefrau des Sägers Theodor Mayer, Cathia, geborene Kaiser von Mengen, wurde durch Urteil des Großh. Landgerichts Waldshut, II. Civilkammer, vom heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern. Waldshut, den 28. April 1883. Die Gerichtsschreiberei des Großh. bad. Landgerichts. Dr. Wertheimer.

B.52. Nr. 7886. Rastatt. Die Ehefrau des z. Z. im Konturs befindlichen Württembergers Josef Hornung, Johanna, geb. Wild, in Gagganau, wurde durch Urteil des Großh. Landgerichts Rastatt vom 2. Mai 1883 für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzufordern, was zur Kenntniß der Gläubiger öffentlich bekannt gemacht wird. Rastatt, den 2. Mai 1883. Großh. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Schmidt.

Strafrechtspflege. Ladungen.

B.778.3. Nr. 12,666. Freiburg. Johann Christian Stritt von Oberglotterthal, zuletzt in Oberglotterthal, Josef Schultis von Oberfimmerswald, zuletzt in Oberfimmerswald, Anton Hejmann von Oberfimmerswald, zuletzt in Oberfimmerswald, Heinrich Ulrich von Altsimmerswald, zuletzt in Altsimmerswald, Andreas Baumer von Altsimmerswald, zuletzt in Altsimmerswald, Georg Bösch von Altsimmerswald, zuletzt in Altsimmerswald, Eugen Huber von Elzach, zuletzt in Elzach, Albert Wernet von Neuweiler, zuletzt in Neuweiler, Franz Kader Müllinger von Niederwinden, zuletzt in Niederwinden, Friedrich Furtwängler von Unterfimmerswald, zuletzt in Unterfimmerswald, Alexander Mayer von Unterfimmerswald, zuletzt in Unterfimmerswald, Markus Falter von Waldkirch, zuletzt in Waldkirch, Franz Josef Ditsch von Nách, zuletzt

in Nách, werden beschuldigt, als Beihilfliche in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des kaiserlichen Heeres oder der Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß des Bundesgebiet verlassen oder nach erreichtem militärischen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten zu haben, Vergehen gegen § 140 Abs. 1 Nr. 1 Str.G.B. Dieselben werden auf Montag den 11. Juni 1883, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor die Strafkammer des Gr. Landgerichts Freiburg zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Gr. Civilvorstandenden der Strafkommission zu Waldkirch über die der Anklage zu Grunde liegenden Thatfachen ausgefertigten Erklärungen verurtheilt werden. Freiburg, den 26. April 1883. Großh. Staatsanwaltschaft. Krauß.

B.741.3. Nr. 7049. Offenburg. Christian Lang von Emmendingen, Wilhelm Schaf von Reichenbach, Josef Walter von Schutterzell und Josef Krämer von Marlen werden beschuldigt, als beurlaubte Reservisten und Wehrmänner der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, - Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Dieselben werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Mittwoch den 20. Juni 1883, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht hier zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben werden dieselben auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Offenburg ausgefertigten Erklärungen verurtheilt werden. Offenburg, den 20. April 1883. C. Veller, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

B.856.1. Nr. 3022. Emmendingen. Däner Georg Friedrich Schaubel von Neuweiler, zuletzt in Emmendingen, wird beschuldigt, als beurlaubter Reservist ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, - Uebertretung gegen § 360 Riff. 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs. - Derselbe wird auf Anordnung des Gr. Amtsgerichts hier selbst auf Montag den 16. Juli 1883, Vorm. 8 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Emmendingen zur Hauptverhandlung geladen. Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Bezirkskommando zu Freiburg ausgefertigten Erklärungen verurtheilt werden. Emmendingen, den 2. Mai 1883. Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts: Jäger.

B.825.2. Nr. 7229. Rastatt. Rudolf Haag, 30 Jahre alter Kaufmann von Bühlertal, zuletzt wohnhaft in Rastatt, wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, ohne von der bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben, - Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs. Derselbe werden auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Freitag den 15. Juni 1883, Vormittags 8 1/2 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Rastatt zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem Königl. Landwehrbezirks-Kommando zu Rastatt ausgefertigten Erklärungen verurtheilt werden. Rastatt, den 28. April 1883. Schmidt, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

B.828.2. Nr. 8161. Säckingen. Schuster Othmar Birny von Kleinlaurenburg wird beschuldigt, als Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des St.G.B. Derselbe wird auf Anordnung des Großh. Amtsgerichts hier selbst auf Donnerstag den 19. Juli 1883, Vormittags 9 Uhr, vor das Großh. Schöffengericht Säckingen zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der St.G.B. von dem Königl. Bezirkskommando zu Pforz ausgefertigten Erklärungen verurtheilt werden. Säckingen, den 28. April 1883. Großh. bad. Amtsgericht. Der Gerichtsschreiber: Gäfker.

Verm. Bekanntmachungen. Bekanntmachung.

Nach Vorschrift der Allerhöchsten Landesherlichen Verordnung vom 26. Mai 1857, Regbl. Nr. 21, S. 221, wird mit Ermächtigung des Großh. Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues das Lagerbuch für die Gemartung und Gemeinde Vermerksbuch über sämmtliche Grundstücke aufgestellt. Die Grundeigentümer dieser Gemartung werden behufs Wahrung ihrer Rechte auf den Inhalt gedachter Verordnungen aufmerksam gemacht und aufgefordert, da, wo zu Gunsten ihrer Eigenschaften Grundbesitzerarbeiten als Belastung für andere Grundstücke bestehen, solche unter Bezeichnung ihrer Rechtsurkunden dem Unterzeichneten Donnerstag den 10. Juni 1883 zum Eintrag in das Lagerbuch im Rathhause zu Strohhach anzumelden. Offenburg, den 3. Mai 1883. C. Eufert, Bezirksgeometer.